Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. März 2024
(OR. en, fr)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0259(NLE)

7293/24
ADD 1

LIMITE

POLCOM 83
SERVICES 17
FDI 24
COLAC 30

PUBLIC

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	11667/23 and 11668/23 + ADD 1-2
Betr.:	Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Interims-Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile *– Annahme*

Erklärung Belgiens und Frankreichs

1. Belgien und Frankreich messen den Beziehungen zu Chile besondere Bedeutung bei, da sie Chile als zuverlässigen Befürworter des Multilateralismus und wichtigen demokratischen Partner betrachten.

2. Belgien und Frankreich begrüßen daher die Modernisierung des seit 2003 geltenden Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und Chile sowie die am 18. Juli 2023 erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Chile über eine strategische Partnerschaft für nachhaltige Rohstoff-Wertschöpfungsketten. Die Modernisierung des Assoziierungsabkommen war erforderlich, um den neuen politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie den im Rahmen der Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Chile erzielten Fortschritten Rechnung zu tragen.

3. Belgien und Frankreich begrüßen insbesondere die Aufnahme neuer Bestimmungen und neuer Verpflichtungen im Zusammenhang mit Handel und nachhaltiger Entwicklung. Während der gesamten Verhandlungen haben Belgien und Frankreich die Aufnahme ehrgeiziger, verbindlicher und durchsetzbarer Bestimmungen in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und soziale Rechte gefordert.

4. In diesem Zusammenhang begrüßen Belgien und Frankreich die gemeinsame Erklärung der Europäischen Union und Chiles über Handel und nachhaltige Entwicklung, die nicht nur der Entschlossenheit der Vertragsparteien Ausdruck verleiht, die in dem Abkommen vereinbarten gemeinsamen Prioritäten für Handel und nachhaltige Entwicklung umzusetzen und dabei die Zivilgesellschaft umfassend einzubeziehen, sondern auch der Zusage der Vertragsparteien, die Bestimmungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung weiter zu stärken, indem unmittelbar nach Inkrafttreten des vorläufigen Freihandelsabkommens eine formale Überprüfung der in diesen Bereichen eingegangenen Verpflichtungen eingeleitet wird, und diese Überprüfung spätestens zwölf Monate nach besagtem Inkrafttreten zum Abschluss gebracht wird.

PUBLIC

5. Da es bereits in dem Abkommen enthaltene Aspekte des Handels und der nachhaltigen Entwicklung betrifft, messen Belgien und Frankreich insbesondere der Zusage der Vertragsparteien große Bedeutung bei, die Grundprinzipien der IAO zu achten, zu fördern und wirksam umzusetzen und dem neuen Grundprinzip der IAO zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz Rechnung zu tragen; ebenso große Bedeutung messen Belgien und Frankreich der Zusage der Vertragsparteien bei, das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), das Übereinkommen von Paris, einschließlich der im Zusammenhang mit den national festgelegten Beiträgen gegebenen Zusagen, und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt zu achten und wirksam umzusetzen.

6. Ebenfalls im Zusammenhang mit Handel und nachhaltiger Entwicklung betonen Belgien und Frankreich, wie wichtig die Verpflichtungen gemäß Kapitel 7 des Abkommens im Hinblick auf die Zusammenarbeit bei nachhaltigen Lebensmittelsystemen sind, und werden die Arbeit des zuständigen Unterausschusses aufmerksam verfolgen, um insbesondere jährlich eine Einigung über die zur Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels zu treffenden Maßnahmen zu erzielen. Das Gleiche gilt für Kapitel 8 betreffend Energie und Rohstoffe, insbesondere für die gemeinsame Verpflichtung, für Vorhaben oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit Energie oder Rohstoffen, die erhebliche Auswirkungen auf die Bevölkerung, die menschliche Gesundheit, die biologische Vielfalt, Land, Boden, Wasser, Luft oder Klima, das kulturelle Erbe oder die Landschaft haben können, Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Ein wichtiger Punkt wird in diesem Zusammenhang die Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften sein.

7. Im Zusammenhang mit der Überprüfung des Kapitels „Handel und nachhaltige Entwicklung“ des Abkommens fordern Belgien und Frankreich, diese Überprüfung an die Mitteilung vom Juni 2022 über die Überprüfung von Handel und nachhaltiger Entwicklung anzugleichen, um den für das Kapitel „Handel und nachhaltige Entwicklung“ geltenden Mechanismus noch weiter zu verbessern, einschließlich der Möglichkeit der Anwendung einer Umsetzungsmaßnahme sowie einschlägiger Gegenmaßnahmen als letztes Mittel.

8. Auf der Grundlage dieses Arbeitsplans erklären sich Belgien und Frankreich bereit, die Abkommen zwischen der Europäischen Union und Chile zu unterzeichnen.

PUBLIC

9. Belgien und Frankreich werden die Umsetzung der im Abkommen festgelegten gemeinsamen Prioritäten ebenso wie die Verhandlungen über die Überprüfung des Kapitels „Handel und nachhaltige Entwicklung“ aufmerksam verfolgen und aufmerksam über die Einhaltung der Frist von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des vorläufigen Freihandelsabkommens für den Abschluss der Überprüfung wachen. Belgien und Frankreich fordern bei dieser Überprüfung vollständige Transparenz seitens der Kommission.

PUBLIC